

LESEFASSUNG

der Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula der Gemeinde Wangels

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Entgeltordnung

für die Benutzung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula der Gemeinde Wangels

Aufgrund § 3 Nr. 6 der Benutzungsordnung über die Benutzung von Schulräumen, der Sporthalle sowie der Aula der Gemeinde Wangels wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.11.2007 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Überlassung der vorhandenen Räumlichkeiten einschl. der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1.	Für einen Klassen- und Sonderunterrichtsraum (außer Küche und Musikraum) je Raum und Doppelstunde	2,50€
2.	Für einen Musikraum mit Klavierbenutzung je Raum und Flügelbenutzung und Doppelstunde	4,00€
3.	Für die Benutzung der Küche je Doppelstunde	18,00€
4.	Für die Benutzung der Aula pro Tag und Veranstaltung	50,00€
5.	Die Benutzungsgebühr für die Sporthalle wird für sportliche/nicht sportliche Veranstaltungen pro Stunde wie folgt festgesetzt:	
	Vereine und Verbände aus dem Bereich der Gemeinde	6,00€
	Sonstige Benutzer	9,00€

- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen.
- (3) Für die Überlassung der Räumlichkeiten an Benutzer, welche aus der Inanspruchnahme einen gewerblichen Nutzen ziehen, wird zu der oben genannten Gebühr ein Aufschlag von 50 v.H. oder in Höhe von 10% des nachzuweisenden Umsatzes aus der Veranstaltung erhoben. Die jeweils höhere Gebühr ist zu erheben.

§ 2
Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der Benutzer ist zur bargeldlosen Überweisung der Gebühren, Aufschläge und Auslagenerstattung innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Amtskasse Oldenburg-Land verpflichtet. Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, der Benutzer und diejenige/derjenige, die/der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 20.12.2007

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klodt

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Entgeltsordnung	20.12.2007	01.01.2008	